

Die Satzung von Pro RegioStadtbahn e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pro RegioStadtbahn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke des Gemeinwohls und strebt an, als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt zu werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, indem sich der Verein für eine umweltfreundliche, effektive und nachhaltige Verkehrsentwicklung in Tübingen und der Region Neckar-Alb einsetzt, die den Aufbau eines regionalen Stadtbahnsystems für den Stadt-Umland-Verkehr zum Ziel hat.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informationsveranstaltungen für Vereinsmitglieder, die interessierte Öffentlichkeit, Planer/innen, Politiker/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen;
 2. Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 3. Veröffentlichungen (Faltblätter, Broschüren etc.);
 4. Durchführung und Vergabe von Studien;
 5. Beratung von und Diskussionen mit regionalen Entscheidungsträger/innen.
4. Zur Durchsetzung seiner Ziele arbeitet der Verein mit anderen Gruppen und Einzelpersonen im Oberzentrum Reutlingen/Tübingen bzw. der Region Neckar-Alb zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung der juristischen Person im Register, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, nach unbekannt verzogen ist oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Verzug gekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Zu Satzungsänderungen muss jedoch in der schriftlichen Einladung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen eingeladen worden sein.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen finden geheim statt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Beschlussanträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Vorstands, des/der Schatzmeister/in und zweier Rechnungsprüfer/innen;
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands;
 3. die Beschlussfassung über Anträge;
 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 5. die Änderung der Satzung;
 6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. vier gleichberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.
 2. einem erweiterten Vorstand mit bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Dem Vorstand obliegen
 1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 2. die Berufung eines Beirats, in welchem fachlich oder politisch kompetente Persönlichkeiten den Verein bei der Durchsetzung seiner Ziele beraten;

3. Satzungsänderungen, die von Behörden zur Eintragung in das Vereinsregister oder aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden. Die Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen bei der Durchsetzung der Vereinsziele. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Sie werden alle zwei Jahre neu bestimmt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den VCD Kreisverband Tübingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. Juli 1999 in Tübingen
Die Gründungsmitglieder

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2015